

Haibach, den 13. Dezember 2023
Sachbearbeiter: AL Thomas Peitl
AZ: Wa-207/2023

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 94 Abs. 6 Oö. GemO. 1990 idgF wird kundgemacht, dass der Gemeinderat in der Sitzung vom 12. Dezember 2023 unter Tagesordnungspunkt 1 i eine

BADEORDNUNG 2023

beschlossen hat.

Sehr geehrter Badegast!

Wir freuen uns über Ihren Besuch und dürfen Sie gleichzeitig um die Einhaltung unserer Badeordnung ersuchen.

Diese Badeordnung gilt für die Benützung unserer Bade- und Saunaanlage sowie aller dazugehöriger Einrichtungen und soll der Sicherheit, Ruhe und Erholung unserer Gäste sowie der Hygiene im Bad dienen. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Besucher.

1. Zweck der Badeordnung

Die in dieser Badeordnung getroffenen Regelungen dienen der ordnungsgemäßen Abwicklung des Badebetriebes in der Badeanlage (Hallenbad und Sauna, Liegeflächen und sonstigen Einrichtungen). Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte gelten die Bestimmungen der Badeordnung.

2. Benutzung der Badeanlage

2.1. Der Bäderbetreiber ist für einen sicheren Betrieb und für die Einhaltung der gesetzlichen Auflagen verantwortlich. Die Benutzung der Einrichtungen im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung erfolgt auf eigene Gefahr.

2.2. Dem Bäderbetreiber einschließlich seines Personals ist es nicht möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Die Gäste werden ersucht, durch ein hohes Maß an Eigenverantwortung, aber auch im Umgang mit anderen Gästen, zu einem sicheren Betrieb der Anlage beizutragen. Beinaheunfälle oder Gefahrenquellen sind dem Bäderpersonal sofort zu melden. Die mit der Ausübung des auf dem Badegelände ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren sind vom Gast



einzuschätzen und selbst zu tragen. Dies gilt speziell auch für die Teilnahme an Gesundheits- und Fitnessprogrammen.

2.3. Für Verletzungen der Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal des Bäderbetreibers gehörende Dritte ist der Bäderbetreiber und dessen Personal/Aufsichtspersonal nicht verantwortlich.

3. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

3.1. Der Bäderbetreiber ermöglicht den Besuch seiner Einrichtungen während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten. Kassa- und Betriebsschlusszeiten werden so wie die Öffnungszeiten von der Gemeinde Haibach ob der Donau festgesetzt.

Die Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte dem Anschlag, der Homepage der Gemeinde ([https://www.haibach-donau.ooe.gv.at/GEMEINDE/Gemeindebetriebe/Hallenbad Sauna](https://www.haibach-donau.ooe.gv.at/GEMEINDE/Gemeindebetriebe/Hallenbad_Sauna)) oder erkundigen Sie sich beim Aufsichtspersonal.

3.2. Die Barrierefreiheit kann nicht in vollem Umfang gewährleistet werden.

3.3. Im Bad sind maximal 40 Erwachsene (ab 19. Lebensjahr), jedoch nicht mehr als 40 Personen gleichzeitig zugelassen.

3.4. In der Sauna sind maximal 15 Personen gleichzeitig zugelassen.

3.5. Wird die zulässige Besucherzahl überschritten, kann der Bäderbetreiber mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Gäste untersagen. In diesen Fällen ist mit Wartezeiten zu rechnen.

3.6. Badeeinrichtungen können aus betrieblichen Gründen (Schwimmunterricht, Sportveranstaltungen, Vereinstraining, technische Gebrechen, Wartungsarbeiten etc.) vorübergehend für den allgemeinen Betrieb gesperrt werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes.

3.7. Der Bäderbetreiber und dessen Personal/Aufsichtspersonal behalten sich vor, Personen, deren Eintritt in die Badeanlage bedenklich erscheint wie z.B. Betrunkene oder Personen, die einen auffallend verwahrlosten Eindruck machen, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

3.8. Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet.

3.9. Für spezielle Bäderangebote bzw. Veranstaltungen können besondere Altersgrenzen für Kinder und Jugendliche festgelegt werden.

4. Zustand und Bedienung der Anlagen

4.1. Der Bäderbetreiber sorgt dafür, dass sämtliche Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden und alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Weitere Verpflichtungen seitens des Bäderbetreibers bestehen nicht.

4.2. Sobald der Bäderbetreiber von der Störung, dem Mangel oder der Schadhafteit einer Anlage Kenntnis erlangt und ein sicherer Betrieb nicht mehr gewährleistet ist, kann der Bäderbetreiber die Benutzung der gestörten Anlage umgehend untersagen oder ihre Benutzung auf gehörige Weise einschränken.

5. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Der Bäderbetreiber kontrolliert mit Hilfe des Bäderpersonals oder der von ihm beauftragten Personen die Einhaltung der Badeordnung seitens der Gäste und sonstiger, sich auf dem Gelände des Bäderbetreibers aufhaltenden Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnt und können erforderlichenfalls der

Badeanlage verwiesen werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes.

6. Verhalten bei Unfällen

Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelände ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren. Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörenden Dritten. Bei Unfällen ist sofort der diensthabende Bademeister zu verständigen. Im Übrigen wird auf die im § 95 Strafgesetzbuch normierte Verpflichtung zur Hilfeleistung bzw. auf die strafrechtlichen Folgen der Unterlassung der erforderlichen Hilfeleistung verwiesen.

Ein Erste-Hilfe-Kasten steht im Bedarfsfall beim Badepersonal zur Verfügung.

7. Haftung des Bäderbetreibers

7.1. Der Bäderbetreiber haftet lediglich für solche Schäden, die dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten seitens des Bäderbetreibers oder seines Personals zugefügt werden.

7.2. Der Bäderbetreiber haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benutzungsregelungen oder bei Nichteinhaltung allfälliger Benutzungsverbote entstehen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung.

7.3. Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Bäderbetreiber übernimmt weder die Bewachung der Parkplätze noch die Haftung für Schäden an Fahrzeugen (z. B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben, Schlaglöcher, etc.) bzw. die durch Kontakt mit Abgrenzungseinrichtungen entstehen.

7.4. Bitte keine Wertgegenstände (Handy, Geldbörse usw.) unbeaufsichtigt lassen. Bei Diebstahl und Verlust wird KEINE Haftung übernommen!

8. Eintrittskarten, Entgelte

8.1. Die Benutzung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung.

8.2. Eintrittskarten können bei missbräuchlicher Verwendung eingezogen werden.

8.3. Die Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhandengekommene oder nicht voll ausgenützte Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt.

8.4. Saisonkarten sind nicht übertragbar. Eine Rücknahme, Verlängerung oder ein eventueller Umtausch ist nicht möglich.

8.5. Saison- und Blockkarten sind bei Betreten der Badeanlage unaufgefordert vorzuweisen.

8.6. Ermäßigungen werden generell nur nach Vorlage des jeweils gültigen Ausweises gewährt.

9. Kästchen, Schlüssel

Für die Aufbewahrung der Kleider im Hallenbad stehen Kästchen zur Verfügung. Für ausgegebene Schlüssel kann auf Grund der geltenden Tarifordnung eine Kautions verlangt

werden. Ausgegebene Schlüssel sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben. Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

10. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und Menschen mit Beeinträchtigung

10.1. Der Bäderbetreiber und damit sein Personal sind weder in der Lage noch dazu verpflichtet, Kinder, Minderjährige, körperlich oder geistig beeinträchtigte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

10.2. Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und Menschen mit Beeinträchtigung haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z. B. die Erziehungsberechtigte, Angehörige oder entsprechende Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegepersonen) entsprechend zu sorgen. Die Aufsichtspflicht bleibt auch dann aufrecht, wenn das Gelände des Bäderbetreibers vom Aufsichtspflichtigen nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen wird.

10.3. Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten etc. sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

11. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

11.1. In Fällen von Gruppenbesuchen wie z. B. von Schulen, Kindergärten, Vereinen sowie bei sonstigen Kursen und Veranstaltungen haben die zuständige Aufsichtsperson bzw. der zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und die volle Verantwortung zu tragen. Die verantwortlichen Aufsichts- bzw. Begleitpersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.

11.2. Die Aufsichts- bzw. Begleitpersonen haben mit dem Aufsichtspersonal des Bäderbetreibers ein entsprechendes Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

11.3. Bei Gruppenveranstaltungen, Kursen, Sportveranstaltungen Veranstaltung ist die Notwendigkeit einer gültigen Veranstalterhaftpflichtversicherung seitens des Veranstalters zu prüfen.

12. Anweisungen des Personals des Bäderbetreibers

12.1. Die Badegäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals des Bäderbetreibers uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Badegast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.

12.2. Wer sich der Badeordnung oder dem zuständigen Personal widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes durch das Bäderpersonal oder vom Bäderbetreiber beauftragte Personen aus der Anlage verwiesen werden.

12.3. In besonderen Fällen kann ein Besuchsverbot auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ausgesprochen werden.

13. Hygienebestimmungen

13.1. Die Gäste haben die Badeanlagen mit üblicher Badekleidung (keine Alltagskleidung) zu benutzen und sind in der gesamten Badeanlage zu größtmöglicher Sauberkeit verpflichtet.

13.2. Der Barfußbereich im Hallenbad (beginnt unmittelbar vor dem Duschbereich) darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Im Barfußbereich wird die Verwendung von Badeschuhen empfohlen.

13.3. Die Bädereinrichtungen des Bäderbetreibers dürfen von Personen mit ansteckenden Krankheiten nicht besucht werden.

13.4. Vor jeder Benutzung der Becken ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzudrehen.

13.5. Die Benutzung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln im Schwimmbecken ist untersagt. Generell ist das Waschen der Badebekleidung und dergleichen im gesamten Bade-/Saunabereich verboten.

13.6. Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in den vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.

13.7. Die Einnahme von Speisen ist ausschließlich im Buffet im Erdgeschoß gestattet.

14. Unterlassen und Gefährdungen und Belästigungen

14.1. Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf die Sicherheit zur Rücksichtnahme auf die anderen Gäste verpflichtet. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Gäste belästigt oder gefährdet, im Besonderen:

- Rauchen
- Laufen auf den Beckenumgängen
- Verwendung von Schwimmflossen, Schnorcheln, Luftmatratzen und ähnlichen Geräten in den Schwimmbecken
- Springen in die Becken
- Turnen an Einstiegsleitern
- Ballspielen
- Lautes Musikhören
- Telefonieren in Ruhezeiten

14.2. Die in öffentlichen Einrichtungen üblichen Anstandsregeln sind zu beachten. Im Besonderen sind sexuelle Handlungen jeglicher Art nicht gestattet. Bei Verstößen werden entsprechende Maßnahmen (Hausverbot ohne Erstattung der Eintrittsgelder, Strafanzeige,...) ergriffen.

14.3. Sämtliche Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

14.4. Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist strengstens verboten. Hier wird seitens des Badbetreibers und dessen Personal keine Haftung übernommen.

14.5. Auf der gesamten Liegenschaft Römerstraße 16 (auch Parkplätze) gilt das Rauch- und Plakatierverbot.

Darüber hinaus ist auch das Anbringen von Plakaten und das Auflegen von Werbematerial etc. nur mit Zustimmung des Verantwortlichen erlaubt.

15. Einbringung und Verlust von Gegenständen; Abstellen von Fahrzeugen

15.1. Für in das Badegelande eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

15.2. Fundgegenstände sind an der Bäderekassa abzugeben. Über die gefundenen Gegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

15.3. Fahrzeuge aller Art (auch Kinderroller und sonstige Kinderfahrgeräte) dürfen vor den Bädereinrichtungen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere für den Fall von Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätzen, nicht verstellt wird.

16. Wünsche, Anregungen, Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden sind an das Bäderpersonal zu richten. Wir sind bemüht, sämtlichen Anliegen nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung allfälliger technischer und wirtschaftlicher Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Saunaordnung

1. Benutzung der Saunaanlagen

1.1. Für die Benutzung der Saunaeinrichtungen gelten zunächst die Bestimmungen der Badeordnung. Darüber hinaus sind nachstehende Regeln zu beachten.

1.2. Die Benutzung der Saunaeinrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Bei bestimmten gesundheitlichen Vorbelastungen wird ausdrücklich empfohlen, vor dem Saunabesuch einen Arzt zu konsultieren.

1.3. Der Saunabereich ist ein Nacktbereich. Das Tragen von Badebekleidung in der Saunakammer ist nicht gestattet.

1.4. Die in öffentlichen Einrichtungen üblichen Anstandsregeln sind zu beachten. Im Besonderen sind sexuelle Handlungen jeglicher Art nicht gestattet. Bei Verstößen werden entsprechende Maßnahmen ergriffen bzw. rechtliche Schritte eingeleitet.

1.5. Im gesamten Saunabereich gilt das gesetzliche Rauchverbot.

1.6. Kinder unter sechs Jahren haben keinen Zutritt zum Saunabereich. Kindern im Alter zwischen 6 und 15 Jahren ist der Saunabesuch in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet. Jugendlichen ist der Eintritt in die gemischte Sauna ohne Aufsichtsperson erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres erlaubt.

1.7. Es wird um Ruhe in der Saunakammer und im Ruhebereiche ersucht.

1.8. Handys bitte auf lautlos schalten – sollte das Telefonieren - während des Saunaaufenthalts unbedingt notwendig sein, sollten dafür die Garderobe bzw. die Freibereiche genutzt werden.

1.9. Bitte beachten Sie den Nutzungshinweis bei der Saunakammer.

1.10. In der Saunakammer ist ein entsprechend großes Badetuch als Sitz- bzw. Liegeunterlage zu verwenden.

1.11. Auf andere Gäste ist Rücksicht zu nehmen – bei starkem Andrang ist das Liegen in der Saunakammer nicht gestattet.

1.12. Das Betreten der Saunakammer während der Aufheiz- und Aufgussphase ist verboten!!

1.13. Die Saunakammer ist spätestens zehn Minuten nach dem Aufguss zu verlassen.

1.14. Bei auftretenden gesundheitlichen Beschwerden kann die Saunakammer jederzeit (auch während des Aufgusses) verlassen werden.

2. Hilfe bei Unfällen

Ein Erste-Hilfe-Kasten steht im Bedarfsfall beim Bademeister zur Verfügung.

3. Sicherheits-, Hygiene- und Verhaltensregeln

3.1. Vor Benutzung der Sauna ist unbedingt zu duschen. Die Sauna ist ein Wechselbad. Benützen Sie daher nach der Saunakammer die vorhandenen Abkühleinrichtungen. Vor dem Aufsuchen des Tauchbeckens ist aus hygienischen Gründen gründliches Duschen notwendig.

3.2. Vor der Benutzung von Sitzgelegenheiten – insbesondere in der Saunakammer – ist ein Badetuch in entsprechendem Ausmaß unterzulegen.

3.3. Aus Sicherheits- und Hygienegründen wird das Tragen von Badesandalen empfohlen.

3.4. Im gesamten Saunabereich ist Haare färben, Zähne putzen u. ä. zu unterlassen.

3.5. Körperrasuren sowie Pediküre und Maniküre sind im gesamten Saunabereich untersagt.

3.6. Das Abbürsten des Körpers in der Saunakammer ist nicht erlaubt.

3.7. Die Benutzung der Saunakammer mit Gesichtsmasken, Cremes, Körperpeelings, Heilerde, Körperöle, Haarpflegeprodukten etc. ist nicht gestattet.

4. Konsumation von Speisen und Getränken

4.1. Die Gastronomiebereiche sind ausschließlich in Badekleidung zu betreten. Bei der Benutzung von Sitzgelegenheiten ist ein trockenes Handtuch unterzulegen.

4.2. Getränke dürfen im gesamten Saunabereich ausschließlich aus unzerbrechlichen Gebinden konsumiert werden.

4.3. Die Einnahme von Speisen ist ausschließlich im Buffet im Erdgeschoß möglich.

4.4. Die Einnahme von mitgebrachten Speisen und Getränken ist ausschließlich für den Eigenbedarf gestattet.

4.5. Verunreinigungen des Saunabereiches und das Ausschütten von Getränken sind verboten.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt!

Der Bürgermeister:

Andreas Hinterberger

Hinweise:

1. Wir weisen auf die Einhaltung des geltenden Gleichbehandlungsgebotes bzw. des Diskriminierungsverbotes hin!
2. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird die geschlechterspezifische Schreibweise nicht durchgehend berücksichtigt. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die männlichen Formulierungen für alle Geschlechter gleichermaßen gelten.

Angeschlagen am 13.12.2023

Abgenommen am 29.12.2023